

gefangenen auf Grund eingereichter Gesuche oder Beschwerden keine Nachteile entstehen.

Die Bearbeitung von Beschwerden Strafgefangener gegen Disziplinär- und Sicherungsmaßnahmen sowie gegen Verfügungen zu Schadensersatzleistungen ist entsprechend § 50 vorzunehmen.

§ 48

Einbeziehung Strafgefangener in die Erziehungsarbeit

(1) **Zur Entwicklung und Förderung des Verantwortungsbewußtseins, des Kollektivgeistes und zur Selbsterziehung der Strafgefangenen sind sie durch die Übertragung besonderer Aufgaben und Verantwortung aktiv in die Erziehungsarbeit einzubeziehen.**

(2) **Die Übertragung besonderer Aufgaben und Verantwortung an Strafgefangene hat sich auf die Arbeit, die Durchsetzung und Einhaltung der Ordnung und Disziplin, die sinnvolle Gestaltung der arbeitsfreien Zeit, die allgemeine und berufliche Qualifizierung sowie auf die Aus- und Weiterbildung zu beziehen.**

Erläuterung

Die gesetzlich fixierte Forderung zur differenzierten Einbeziehung Strafgefangener in die Erziehungsarbeit des sozialistischen Strafvollzuges ist von besonderer Bedeutung. Sie ist nicht nur unter den bereits in den Erläuterungen zu den Grundsätzen der Differenzierung und Erziehung behandelten Fragen zu verstehen. **In ihr drückt sich die Anerkennung der Strafgefangenen als Rechtssubjekt sehr augenfällig aus, und in ihr widerspiegelt sich auch ein pädagogisches Prinzip.**

Die differenzierte Einbeziehung der Strafgefangenen in die Erziehungsarbeit des sozialistischen Strafvollzuges ist für die Entwicklung der kollektiven Erziehung überhaupt ein entscheidendes Kriterium. Es geht dabei nicht um ein System der Selbstverwaltung, nicht darum, eine Mitwirkung schlechthin zu erreichen, sondern es geht darum, durch eine zielstrebige und systematische Anleitung der Strafgefangenen durch die Erzieher im Strafvollzug, der gesamten Erziehungsarbeit auch mit ihrer Hilfe größte Wirksamkeit zu verleihen. Das erfordert natürlich eine sorgfältige Auswahl der unmittelbar einzubeziehenden Strafgefangenen und das Schaffen einer Atmosphäre der Mitwirkungsbereitschaft.

Den Strafgefangenen müssen die gemeinsamen Interessen nahegebracht und für die Gesamterziehungsarbeit des sozialistischen Strafvollzuges genutzt werden. Auch darin liegt eine besondere Möglichkeit der Bewährung und Wiedergutmachung. Dabei sind eine ordentliche Einweisung dieser Strafgefangenen in die zu erfüllenden bzw. zu übernehmenden